

# **Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) vom 10. Februar 1992**

---

Die Gemeinde Burgthann erlässt aufgrund von Art. 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung vom 06.08.1986 (GVBL. S. 214) folgende

## **SATZUNG über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung)**

### **§1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen und Garagen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für Garagen und genehmigungspflichtige – sowie genehmigungsfreie Stellplätze und deren Nachweis gemäß Art. 55 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

### **§2 Anzahl der Garagen und Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

für Ein- und Zweifamilienhäuser 2,0 Stellplätze je Wohnung

für Mehrfamilienhäuser und  
sonstige Gebäude mit Wohnungen:

bei Einzimmerwohnungen	1,0 Stellplatz je Wohnung
bei Zweizimmerwohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung
ab Dreizimmerwohnungen	2,0 Stellplätze je Wohnung

Es ist jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden.

- (2) Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze anhand der Richtzahlenliste in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 festzulegen.

**§3**  
**Ausnahmen und Befreiungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO können Ausnahmen und Befreiungen erteilt werden.

**§4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 10. Februar 1992 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Bauvorhaben, die ab dem vorgenannten Zeitpunkt bei der Gemeinde eingereicht werden.

Burgthann, 21.Januar 1992  
Gemeinde Burgthann

gez.  
HIRSCH  
1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde:

1. Vom Gemeinderat beschlossen am 13.Januar 1992
2. Am 21. Januar 1992 ausgefertigt
3. Bekanntgemacht am 23.Januar 1992
4. Inkraftgetreten am 10. Februar 1992
5. Ausfertigung an Landratsamt am 11. Februar 1992